

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Auszug aus der Bibliotheksordnung der Technischen Hochschule (Karlsruhe)

Technische Hochschule Karlsruhe

Karlsruhe, 1894

III. Studiengang

[urn:nbn:de:bsz:31-279110](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-279110)

Das Honorar für das mineralogische Laboratorium beträgt pro Semester 15 Mark, für das botanisch-agrikulturchemische (forstliche) Laboratorium pro Semester 12 Mark.

Vorlesungen von Privatdocenten sind mit 4 Mark und wenn mit denselben Versuche oder besondere Übungen verbunden sind, mit 6 Mark für die Wochenstunde im Semester zu honorieren. Das Honorar ist an die Verrechnung der Technischen Hochschule semesterweise pränumerando zu entrichten.

Das Honorar für die bakteriologischen Übungen beträgt 18 Mark für das Winter- und 12 Mark für das Sommersemester. Für Teilnahme an den Arbeiten für Vorgeschnitene haben zu entrichten: Studierende 20 Mark, Hospitanten 40 Mark.

Das Honorar für den photographischen Unterricht und die damit verbundenen Übungen beträgt für Studierende pro Semester (Winter wie Sommer) 10 Mark, für Hospitanten im Wintersemester 50 Mark, im Sommersemester 45 Mark.

§. 12. Die Aufnahmestaxe und das Studienhonorar sind (vergl. §§. 2 und 7) *vor* der Einzeichnung in die Listen, die Laboratoriumsgebühren jedenfalls *vor* Eintritt in das Laboratorium, auf dem Sekretariat gegen Quittung zu entrichten.

§. 13. Findet in der Folge die nachgesuchte Aufnahme nicht statt, so wird dem Betreffenden der hinterlegte Betrag wieder eingehändigt, dessen Rückempfang er auf der zurückgebenden Quittung zu bescheinigen hat.

§. 14. Eine Ausnahme von der im Vorhergehenden angeordneten Vorausbezahlung des Honorars tritt nur ein:

- a. bei denjenigen Inländern, welche im vorhergehenden Studienjahr Honorarbefreiung erlangt und nicht durch ihr Verschulden inzwischen die Aussicht auf eine fernere Befreiung für das laufende Jahr verloren haben;
- b. bei Denjenigen, welchen das Grossherzogliche Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts auf vorheriges schriftliches Ansuchen Zahlungsfristen erteilt hat.

Wenn ein Studierender längere Zeit vor dem Schluss des Semesters ausscheidet, kann auf desfallsiges Ansuchen seitens des Grossherzoglichen Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts teilweiser Rückersatz des allgemeinen Studienhonorars verfügt werden, sofern ein besonderer und auch entsprechend zu belegenden Anlass, wie z. B. Abberufung des Studierenden wegen Todes der Eltern, Militärpflichtigkeit etc. die Rückzahlung billig erscheinen lässt.

§. 15. Gesuche um ganze oder teilweise Befreiung von Entrichtung des Honorars können nur von solchen Inländern eingereicht werden, welche die Anstalt schon ein Vierteljahr lang besucht haben.

Nach dem vorschriftsmässig erfolgenden Anschlag an der Verkündigungstafel müssen die desfallsigen Vorstellungen, welche mit den erforderlichen *amtlichen Zeugnissen* zu belegen sind, längstens bis zum 1. Februar jeden Jahres dem betreffenden Vorstände übergeben werden, welcher sie nebst den von ihm zu erhebenden *Studienzeugnissen* dem Direktor zustellt. Letzterer hat diese Gesuche zunächst im Grossen Rate zum Vortrag zu bringen und sie sodann nebst den Beschlüssen des letzteren dem Grossherzoglichen Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts zur Entschliessung vorzulegen.

III. Studiengang.

§. 16. Die Schulvorstände sind beauftragt, den Studierenden ihrer Fachschule hinsichtlich der Einrichtung ihres Studienganges mit Rat beizustehen. Dieselben werden sich angelegen sein lassen, bei der Ausfertigung der Einweisungen auf die speciellen Bedürfnisse und auf den künftigen Lebensberuf des Einzuweisenden entsprechend Rücksicht zu nehmen.

Den Hospitanten steht die Wahl der Vorträge und Übungen frei.

§. 17. Die Studierenden sind zum regelmässigen Besuche der Vorlesungen und Übungen, sowie zum pünktlichen Erscheinen in den dafür bestimmten Lokalen verpflichtet.

§. 18. Diejenigen, welche im Laufe eines Semesters aus der Anstalt auszutreten wünschen, haben dies dem Direktor rechtzeitig vorher schriftlich anzuzeigen und zwar, sofern sie noch der elterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt unterworfen sind, unter Beibringung der Genehmigung der Eltern oder Vormünder.

IV. Prüfungen, Zeugnisse, Diplome.

§. 19. Solchen Studierenden, welche nach dem Ermessen eines Docenten der Anstalt an den von ihm geleiteten Übungen nicht mit Erfolg teil zu nehmen in-stande sind, kann die Einweisung in dieselben versagt werden.

§. 20. Studienzeugnisse werden erteilt:

1. *an alle Studierenden beim Abgang.* Diese Abgangszeugnisse haben, neben der genauen Bezeichnung des Studierenden nach Namen, Heimat und Alter, nur Angaben über die Fachschulen und beziehungsweise Kurse, in welche er aufgenommen war, die Vorlesungen und Übungen, welche er gewählt hat, und über das Verhalten während seiner Studienzeit zu enthalten. Ist über das Verhalten des Studierenden nichts Nachteiliges zur Kenntnis gekommen, so ist dies einfach zu konstatieren, andernfalls sind die etwaigen Vergehen, sofern sie zu einer der im §. 34 sub 2—4 aufgeführten Strafen Anlass gaben, nebst der erkannten Strafe namhaft zu machen.

2. *Zeugnisse über die erworbenen Kenntnisse beziehungsweise Fertigkeiten der Studierenden* werden den Eltern oder Pflegern derselben, sowie den Studierenden selbst auf besonderes Verlangen gegeben. Für die Erteilung solcher Zeugnisse ist die Prüfungsordnung massgebend.

3. *Zeugnisse nach einem bestimmten Formulare* können von dem Vorstande der betreffenden Fachschule auch ohne vorhergehende Prüfung auf Verlangen an solche Studierende ausgestellt werden, welche sich derselben zur Unterstützung von Honorarbefreiungs- oder Erlassgesuchen oder bei der Bewerbung um Stipendien oder zu irgend einem anderen, im Gesuche namhaft zu machenden Zwecke bedienen wollen. In solchen Zeugnissen muss vonseiten derjenigen Lehrer, welche vermöge ihrer Unterrichtsart Fleiss und Studienerfolg der Studierenden ohne vorherige Prüfung zu beurteilen in-stande sind, eine solche Beurteilung, vonseiten der anderen Lehrer wenigstens ein die Einweisung betreffender Vermerk eingetragen werden.

Die Zeugnisse unter 3. werden von dem Vorstande der betreffenden Fachschule, die unter 1. von dem Direktor, die unter 2. so, wie es in der Prüfungsordnung vorgesehen, unterzeichnet.

Für ein Zeugnis der unter 1. und 3. bezeichneten Art ist bei der Einhändigung 1 Mark von dem Studierenden zu entrichten. Wegen der Kosten für eigentliche Prüfungszeugnisse (zu 2. oben) enthält die Prüfungsordnung die massgebenden Bestimmungen.

Die Vorstände der Fachschulen erheben beim Schluss jedes Semesters auf den bei Beginn desselben ausgestellten Einweisungen Zeugnisse (Semestralberichte), welche zu den Personalakten der betreffenden Studierenden kommen. Abschriften dieser Semestralberichte werden den Studierenden auf Verlangen auch ohne Angabe eines bestimmten Zweckes (s. oben Ziffer 3.) gegen Erlegung von 1 Mark verabfolgt.

V. Disciplinarvorschriften.

A. Allgemeine Bestimmungen.

§. 21. Von den Studierenden und Hospitanten der Technischen Hochschule wird jener Grad von Bildung und Gesittung erwartet, welcher zur Erhaltung des guten Geistes der Anstalt sowohl innerhalb als ausserhalb derselben nötig ist.